Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon, Seegräben und Wetzikon

(vom 27. Mai 1999) geändert mit Rekursentscheid gemäss RRB 1502/2001

Der Pfäffikersee, seine Uferbereiche und das Torfriet sind ein Lebens- und Landschaftsraum mit ausserordentlichen biologischen und landschaftlichen Werten; er zählt zu den wertvollsten Landschaften des Kantons und bildet mit seinen grossflächigen Verlandungszonen eines der wichtigsten Feuchtgebiete der Ostschweiz.

Der Regierungsrat erliess am 2. Dezember 1948 eine Verordnung zum Schutze des Pfäffikersees mit Abänderung vom 22. Mai 1969. Das Torfriet war vom Regierungsrat bereits am 10. Juni 1943 unter Schutz gestellt worden. Die im Jahre 1948 erlassene Verordnung konnte die Seeufer grösstenteils von einer damals beginnenden Überbauung freihalten. Der See und seine nähere Umgebung blieben als weitgehend naturnaher Bereich erhalten. Die Waldriedwiese Lochweid (Gemeinde Fehraltorf) samt dem umgebenden Wald wurde bereits am 7. September 1987 (BDV Nr. 350) und die Kiesgrube Sitzbüel (Gemeinde Pfäffikon) am 23. April 1997 (BDV Nr. 395) geschützt.

Die heutige Gestalt der Pfäffikerseelandschaft ist zur Hauptsache auf die Einwirkungen der letzten Eiszeit (Würmeiszeit) zurückzuführen. Der Pfäffikersee liegt in einer flachen, vom Linth-Rhein-Gletscher ausgeformten Mulde, eingebettet in ebenfalls gletschergeprägte Erhebungen und Hügel (Drumlins, Wallmoränen) zwischen Wetzikon und Faichrüti sowie Wetzikon und Pfäffikon und in den bogenförmigen Stirnmoränenkranz Lochweid-Speckholz-Barzloo. Die seit dem Rückzug des Eises entstandenen Verlandungszonen mit rund 258 ha Moorflächen prägen das Landschaftsbild stark. Der See weist eine Fläche von rund 3 km² auf, die grösste Tiefe beträgt 36 m. Seine grösste Länge beträgt 2,63 km, die grösste Breite 1,53 km. Der mittlere Seespiegel liegt auf etwa 537 m ü. M.

Am Pfäffikersee sind fast alle in der Schweiz vertretenen Pflanzengesellschaften der Hoch-, Übergangs- und Flachmoore in seltener Vollständigkeit und Schönheit und in kleinräumigem Wechsel anzutreffen. Die Kernstücke der Moorgebiete mit dem Robenhauser Riet, dem Ausliker Riet und dem Irgenhauser Riet umfassen einen der breitesten und zugleich vielfältigsten Verlandungsgürtel des gesamten Schweizer Mittellandes. Besonders bedeutend ist das Südende des Pfäffikersees, wo sich weite offene Flachmoore, Hoch- und Zwischen-

moore, Torfstichlöcher, Birken- und Erlenbruchwäldchen sowie drei Kleinseen zu einer urtümlichen Landschaft zusammenfügen. Das Seeufer ist durch kleine, seichte Buchten reich gegliedert und wird von schön ausgebildeten Schwimmblatt- und Schilfgürteln gesäumt. Das Torfriet als weiterer Kernbereich, ein bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zur Torfgewinnung genutztes Moor, wird zu einem grossen Teil von Föhren-Birkenbruchwäldern eingenommen, in denen offene Moore und Torfstichweiher liegen. Es besitzt ein grosses Regenerationspotenzial.

Der See, das Ufer und die angrenzenden Feuchtgebiete und Magerwiesen sind Lebensräume von zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren. Der Pfäffikersee ist zudem ein Wasservogelgebiet von nationaler Bedeutung und ein wichtiger Rastplatz für Limikolen. Auf Grund der besonderen Artenvielfalt wurden die Feuchtbiotope im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiet festgelegt und in das «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen. Durch das Planungs- und Baugesetz wird die kantonale Baudirektion beauftragt, Schutzmassnahmen für die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung zu treffen.

Die ausserordentliche geologische, biologische, kulturhistorische und landschaftliche Bedeutung des Pfäffikersees und seiner Umgebung wird durch die Aufnahme in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN 1977, Objekt Nr. 1409) sowie durch die 1996 erfolgte Festsetzung als Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 5, hervorragend dokumentiert. Die vorhandenen Flach-, Übergangs- und Hochmoore sind zudem als nationale Schutzobjekte in den Bundesinventaren der Flachmoore und der Hoch- und Übergangsmoore festgesetzt. Der Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt innerhalb den vom Bund festgelegten Fristen dem Kanton. Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der nationalen Moorlandschaft und der nationalen Moorbiotope festgelegt.

Die an den Moorkranz um den Pfäffikersee anschliessenden Flächen werden meist landwirtschaftlich genutzt. An den umgebenden Hängen dominiert stellenweise eine reichhaltige Kulturlandschaft mit wertvollen Hecken, Einzelbäumen und Magerwiesen. In der Nähe von Weilern finden sich stellenweise biologisch und landschaftlich bedeutende Hochstamm-Obstgärten. Der historische Ortskern von Seegräben ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Dorf von nationaler Bedeutung enthalten. Der Pfäffikersee ist zudem ein beliebtes Erholungsgebiet und zählt zu den wichtigsten archäologischen Fundgebieten der Schweiz.

Die eingehende Überprüfung der bestehenden Verordnungen für den Pfäffikersee, des Unterschutzstellungsbeschlusses für das Torfriet und der tatsächlichen Verhältnisse ergab, dass verschiedene Bereiche nicht genügend gesichert sind. Die starke Bevölkerungsentwicklung seit den sechziger Jahren, die Intensivierung in der Landwirtschaft und der erhöhte Erholungsdruck haben in Teilen dieser Landschaft in den letzten Jahrzehnten zu erheblichen Veränderungen geführt. Ohne geeignete Schutzmassnahmen ist in Zukunft mit weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu rechnen. Insbesondere sind die erhaltenswerten Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften bedroht und die Landschaft gefährdet. Damit der biologische, landschaftliche und kulturelle Wert des Pfäffikerseegebietes langfristig erhalten bleibt, ist eine neue, den heutigen Anforderungen angepasste Schutzverordnung zu erlassen, welche Schutzmassnahmen festlegt und die Grundlage für Nutzung und Pflege beinhaltet. Zur Gewässerreinhaltung sind zusätzliche Massnahmen notwendig, welche aber nicht Gegenstand dieser Verordnung sind.

Zur Lenkung der Erholungsnutzung und Schaffung genügend grosser ungestörter Lebensräume von gefährdeten Tierarten sind nach Erlass der Schutzverordnung Massnahmen näher zu prüfen und schrittweise in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Betroffenen umzusetzen. Ein beratendes Gremium aus Vertretern von Kanton, Gemeinden und Interessengruppen soll grundsätzliche Anliegen und Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Schutzverordnung beurteilen.

Die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. und Art. 23b ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlassen folgende Verordnung:

1. Der Pfäffikersee, seine Ufer, das Torfriet und die umgebende Schutzobjekt Landschaft werden unter Schutz gestellt.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I Zonen II A und II D

Zone III A Zonen IV A und IV L

Zonen V A, V B1, V B2 und V C

Zonen VI A und VI B

Zone VII

Naturschutzzone

Naturschutzumgebungszonen

Landschaftsschutzzonen Waldschutzzonen

See- und Uferschutzzonen

Erholungszonen

Weiler- und Siedlungsrandzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Nationale Objekte Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 2211 und 2212 sowie der Hoch- und Übergangsmoore Nrn. 102 und 103 ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend. Der genaue Grenzverlauf der nationalen Moorlandschaft Nr. 5 Pfäffikersee entspricht dem äusseren Perimeter dieser Verordnung. Abweichungen von diesem sind im Übersichtsplan besonders gekennzeichnet.

Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Pfäffikerseelandschaft.

Der See, seine Ufer, die angrenzenden Feuchtgebiete und die übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Naturund Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebietes erhalten und gefördert werden.

Teile des Schutzgebietes dienen ausschliesslich oder teilweise der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Andere Bereiche ermöglichen überdies eine extensive oder intensive Erholungsnutzung. Vorrang sollen standortgebundene, seebezogene Erholungsarten erhalten, welche wenig Störung verursachen. Erholungsformen und Nutzungen, welche die Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder Erholungssuchende übermässig stören, sind zu verringern oder auszuschliessen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotope wie Riedwiesen, Moore, Ufer- und Wasservegetation, wenig bewachsene Ufer- und Nassstellen, Bruch- und Feuchtwälder sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw. Ihr Flächenanteil soll vergrössert und ihre Qualität gezielt verbessert werden. Die ausserordentlich grosse Vielfalt an Pflanzengesellschaften soll erhalten bleiben und die für das Mittelland seltenen Pfeifengraswiesen, Schwingrasen, Übergangs- und Hochmoorflächen sowie Bestände seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft regelmässig gemäht werden. Offene Wasserflächen sollen neu geschaffen werden. Die Regeneration der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore soll gefördert werden.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft soll erhalten bleiben: Die charakteristische Gliederung mit unüberbauten Erhebungen und Hügeln, die charakteristische kleinräumige Nutzung, die historische Bausubstanz, die typische Besiedlungsstruktur mit Weilern und Hofgruppen.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sollen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Die Wiederansiedlung seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll geprüft und wenn sinnvoll gefördert werden.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

Zonen II A und II D

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone III A Landschaftsschutzzone

Zone III A

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Sie soll ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zonen IV A und IV L

Zonen IV A und IV L Waldschutzzonen

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Natürliche, unbewirtschaftete Ufer- und Bruchwälder;
- Standortgemässe Moorwälder (Föhren-Birken-Bruchwälder und andere seltene Waldgesellschaften) mit ihren moortypischen Böden und besonderen hydrologischen Verhältnissen;
- Arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder resp. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- Lichter, strukturreicher Moor- und Bruchwald mit sehr gut entwickelter Krautschicht und stellenweise stehendem Totholz.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Zone IV L

Die Zone IV L dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

Zonen V A, V B1, V B2 und V C

Zonen V A, V B1, V B2 und V C See- und Uferschutzzonen

Die See- und Uferschutzzonen dienen der Erhaltung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Die Zonen V A, V B1 und V B2 dienen der Erhaltung des Lebensraumes für Tierarten, welche ganzjährig bzw. während der Brutzeit oder im Winter ungestörte See- und Uferbereiche benötigen, die Zone VC dient der Bewahrung eines störungsarmen Gewässers für die naturbezogene Erholungsnutzung.

Zone VI A und VI B Erholungszonen

Zone VI A und VI B

Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist. In der Zone VI A sind extensive Erholungsnutzungen wie Baden, Lagern usw. zugelassen. In der Zone VI B liegen die Anlagen intensiver Erholungsnutzungen wie Freibäder, Sport- und Parkanlagen, Campingplätze sowie grosse Parkplätze.

Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone

Zone VII

Die Weiler- und Siedlungsrandzone dient der guten Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sowie der guten landschaftlichen Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und offener Landschaft.

4. In den Schutzzonen I, II, IV A und V sind alle Tätigkeiten, Vor- Schutzkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unver- anordnungen einbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die IVA und V Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Zone I Naturschutzzone

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und Stegen (gilt auch zum Fischen);
- das Baden und Schwimmen:
- das Befahren der Wasserflächen mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; davon ausgenommen sind die Organe der Polizei, der Gewässer- und der Fischereiaufsicht sowie Notfalleinsätze des Seerettungsdienstes;
- das Befahren, Durchschwimmen oder Betreten der Schwimmblatt-Röhricht-Vegetation.

Zone II A 4.2 In der Zone II A Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese:
- das Weidenlassen:
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der Zone II D Naturschutzumgebungszone

Zone II D

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze)
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- Das Anfachen von Feuer ausserhalb festeingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.4 In der Zone IVA Waldschutzzone

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen:
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten abseits von Strassen und Wegen in den auf den Plänen gekennzeichneten und im Wald markierten Flächen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone V A

4.5 In der Zone VA See- und Uferschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Ried-, Röhricht- und Schwimmblattbestände;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art; davon ausgenommen sind die Organe der Polizei, der Gewässer- und der Fischereiaufsicht, Notfalleinsätze des Seerettungsdienstes
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen;
- das Betreten, Baden und Schwimmen.

Zonen V B1 und V B2

4.6 In den Zonen V B1 und V B2 See- und Uferschutzzonen

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:

- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Ried-, Röhricht- und Schwimmblattbestände;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art vom 1. April bis 15. August (Zone VB1) respektive vom 20. November bis 31. März (Zone VB2); davon ausgenommen sind die Organe der Polizei, der Gewässer- und der Fischereiaufsicht sowie Notfalleinsätze des Seerettungsdienstes;
- das Befahren einer 25 m breiten, seewärts der Ried-, Röhrichtund Schwimmblattbestände liegenden Wasserfläche, ausgenommen für die Patentfischerei während der Fangausübung;
- die Benützung von Schiffen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb, vorbehältlich einer Bewilligung gemäss § 34 der Verordnung über die Schiffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7.5.1980;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen;
- Das Betreten, Baden und Schwimmen zwischen dem 1. April und dem 15. August.

4.7 In der Zone V C See- und Uferschutzzone

Zone V C

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art:
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Ried-, Röhricht- und Schwimmblattbestände:
- das Befahren einer 25 m breiten, seewärts der Ried-, Röhrichtund Schwimmblattbestände liegenden Wasserfläche, ausgenommen für die Patentfischerei während der Fangausübung;
- die Benützung von Schiffen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb, vorbehältlich einer Bewilligung gemäss § 34 der Verordnung über die Schiffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7.5.1980:
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen.

Schutzanordnungen Zone III A 5. In der Zone III A, Landschaftsschutzzone, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen, verboten.

Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe sowie die für die landwirtschaftliche Nutzung notwendigen Einrichtungen. Eine Bewilligung durch die Baudirektion wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht wesentlich vermindern.

Schutzanordnungen Zone IV L 6. In der Zone IV L, Waldschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

7. In der Zone VI A, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;

Schutzanordnungen Zonen VI A

und VI B

- das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Verwenden von Düngern aller Art und Giftstoffen:
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen:
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

In der Zone VI B, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedigungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art:
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- Bach- und Uferverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.
- 8. In der Zone VII, Weiler- und Siedlungsrandzone, bedarf die Schutz-Erstellung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung der Baudirek- anordnungen tion. Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen erteilt, wenn sich die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsgestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Die Nutzung der an die Naturschutzzone angrenzenden Flächen darf diese nicht beeinträchtigen.

Zone VII

Auf dem Gemeindegebiet Wetzikon, im Abschnitt Aabach bis Chämtnerbach, ist entlang der Natur- und Landschaftsschutzzone bei Neu- und Umbauten einer optimalen Einbindung von Bauten in das Landschaftsbild mittels einer naturnahen Umgebungsgestaltung und gezielten Durchgrünung des Siedlungsrandes mit einheimischen, standortgerechten Bepflanzungen spezielle Beachtung zu schenken.

Unterhalt, Pflege 9. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können nach § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4, 5, 6 und 7 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 9.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu m\u00e4hen. Das Schnittgut ist wegzuf\u00fchren. Abweichende Regelungen werden in Pflegepl\u00e4nen festgelegt.
- 9.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation j\u00e4hrlich mindestens einmal zu m\u00e4hen und das Schnittgut wegzuf\u00fchren.
- 9.4 Hecken, Ufergehölze und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu veriüngen.
- 9.5 Der Wald ist den Schutzzielen entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest, in der Zone IV A in der Regel in der forstlichen Ausführungsplanung oder in Pflegeplänen nach Schutzverordnung, in der Zone IV L in der forstlichen Ausführungsplanung. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern.

Abgeltung von Leistungen 10. Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

11. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegen- Ausnahmedes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann regelung die zuständige Direktion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Straf-Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

bestimmungen

13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten Inkrafttreten den Unterschutzstellungsbeschluss für das Torfriet vom 10. Juni 1943 und die Verordnung zum Schutze des Pfäffikersees vom 2. Dezember 1948 mit Abänderung vom 22. Mai 1969.

14. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Ver- Rechtsmittel öffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 27. Mai 1999

Baudirektion des Kantons Zürich Hofmann

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich Homberger







